

Als Ergänzung zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erlassen die Sport- und Eventanlagen Chur (SEAX) die nachstehende Hausordnung BAD.

1. Grundsatz

Die vorliegende Hausordnung regelt den Betrieb für die Badeanlagen der SEAX. Die Hausordnung gilt in Ergänzung zu den AGB der SEAX. Bei Widersprüchen gehen die AGB vor.

- Die Nutzung der Anlagen ist nur den Berechtigten vorbehalten.
- Die SEAX sind bestrebt, die Badeanlagen für eine maximale Nutzung offenzuhalten.

2. Betriebszeiten

Im Grundsatz stehen die Badeanlagen wie folgt zur Verfügung:

- Hallenbad: Januar bis Dezember
- Traglufthalle (50m Becken): Ende September bis Ende April
- Freibad Obere Au: Mitte Mai bis Anfang September
- Freibad Sand: Mitte Mai bis Anfang September

45 Minuten vor Anlageschliessung wird der Eintritt nicht mehr gestattet. Die Anlagen sind nach der entsprechenden Durchsage zu verlassen. Benötigt ein Gast mehr Zeit, um sich zu duschen und anzukleiden, verlässt er die Anlagen entsprechend früher.

Während der Revisionsfenster bleibt das Hallenbad wie folgt geschlossen:

- Zwei Tage anfangs Jahr
- Zwei bis drei Wochen im Sommer

Temporäre Schliessungen wegen ungünstigem Wetter oder Ausfall technischer Anlagen bleiben vorbehalten. Die Anlagen der SEAX können an gesetzlichen und kantonalen Feiertagen geschlossen bleiben.

3. Zuständigkeiten

Verantwortlich für den Betrieb der Anlagen ist die Leitung der SEAX. Diese regelt den Betrieb und entscheidet endgültig.

Die Betriebsaufsicht wird an die Mitarbeitenden der SEAX delegiert. Den Anweisungen der Mitarbeitenden ist in allen Fällen Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können Entzug der Nutzungsberechtigung oder Verweis zur Folge haben. Die Leitung entscheidet endgültig.

4. Benützung der Anlagen

4.1. Alle Benützer:innen

- 4.1.1. Das Benützen der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 4.1.2. Die SEAX hat autonome Maschinen im Einsatz. Diese dürfen weder berührt noch gestört oder manipuliert werden.
- 4.1.3. Kinder unter acht Jahren dürfen die Badeanlagen nur in Begleitung einer mindestens 18-jährigen Aufsichtsperson betreten. Diese Begleitperson trägt die volle Verantwortung für das Kind. Für unbeaufsichtigte Kinder wird jede Haftung abgelehnt.
- 4.1.4. Vor dem Betreten der Wasserbecken haben sich die Gäste gründlich zu duschen. Die Verwendung von Seifen und anderen Körperpflegemitteln ist nur im Duschaum gestattet. Rasieren, Fusspflege, Nägel schneiden, Haare färben und Ähnliches ist nicht erlaubt.
- 4.1.5. In den Bädern sind nur geschlossene Sport- oder Kunststoff-Flaschen erlaubt.
- 4.1.6. Strassenschuhe und Strassenbekleidung sind im Nassbereich nicht erlaubt. Der Zutritt zum Nassbereich der Badeanlagen ist nur mit Badebekleidung, Badetuch etc. erlaubt. Transparente Badehosen, das Baden in Unterwäsche, das Tragen von Unterwäsche unter der Badebekleidung oder Ähnlichem ist verboten.
- 4.1.7. Bei Kleinkindern ist aus hygienischen Gründen das Tragen von Badewindeln obligatorisch. Die Badebekleidung oder Badewindel darf nicht in den Wasserbecken ausgewaschen werden.
- 4.1.8. Das Schwimmbecken und das Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmer:innen benutzt werden. Nichtschwimmer:innen benutzen das Lernschwimmbecken; Kleinkinder benutzen das Kinderplanschbecken.

4.2. Vereine, Schulklassen, Gruppen

- 4.2.1. Wird einem Verein oder einer Personengruppe die Benützung der Anlagen schriftlich zugesagt, so haben diese Benützer ausschliesslich die zugewiesenen Zeitfenster, Anlagen und Garderoben zu benützen. Darüber hinausgehende Rechte bestehen nicht.
- 4.2.2. Schulklassen oder Gruppen dürfen das Bad nur unter Führung und Begleitung einer erwachsenen Begleitperson besuchen. Diese ist für die Sicherheit ihrer Schulklassen resp. Gruppenmitglieder alleine verantwortlich. Pro zehn Personen ist eine Begleitperson erforderlich. Die verantwortliche Leitung muss im Besitz eines Brevet Plus-Pool oder Safety-Brevet und eines CPR-Ausweises sein (nicht älter als 2 Jahre) und diesen auf Verlangen vorweisen.
- 4.2.3. Werden die Anlagen unregelmässig oder nicht mehr benützt, so ist die Leitung umgehend zu informieren, so dass die Anlagen anderweitig vergeben werden können.

5. Verhalten in den Anlagen

- 5.1. Die Gäste haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit gewährleistet ist, und dass sie andere Gäste nicht stören, gefährden noch belästigen.
- 5.2. Sexuelle Belästigung, z.B. durch anzügliche Gesten, Äusserungen, körperliche Annäherungen und Voyeurismus sind nicht gestattet und führen zur Wegweisung aus der Anlage.
- 5.3. Der Missbrauch des Notrufs ist strafbar und wird zur Anzeige gebracht.
- 5.4. Fotografieren, Erstellen von Tonaufzeichnungen und Filmen von Personen ohne deren Zustimmung, sind nicht erlaubt. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen eine schriftliche Genehmigung durch die Leitung.
- 5.5. Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien dürfen nicht benutzt werden, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Gäste kommt.
- 5.6. Essen und Rauchen in der Schwimmhalle, in den Garderoben und WCs sowie im Bereich der Wasserbecken in den Freibädern sind nicht erlaubt.
- 5.7. Grundsätzlich ist das Hineinstossen und -werfen von Personen in die Becken nicht erlaubt. Herumrennen in den Beckenumgängen, Hineinspringen von den Längsseiten der Schwimmerbecken und Hineinspringen in das Sprungbecken vom Beckenumgang sowie das unnötige Umherschwimmen in diesem sind nicht erlaubt. Das Benützen von Schwimmhilfen jeglicher Art in den Schwimmer- und im Sprungturmbecken ist nicht gestattet.

6. Garderoben

Die Gäste sind für das Abschiessen der Garderobenschränke oder des Wertfaches und die Aufbewahrung des entsprechenden Schlüssels / Datenträgers selbst verantwortlich. Die SEAX übernimmt keine Haftung für Schäden, Diebstahl oder Ähnlichem, die bei der Benützung der Garderoben entstehen. Erwachsenen ist es untersagt, sich in Kinderabteilungen aufzuhalten. Kinder, die betreut werden müssen, benutzen mit ihren Begleitpersonen die Abteilungen für Erwachsene. Die Garderobenkästchen sind beim Verlassen der Sportanlagen täglich zu räumen. Das Betriebspersonal ist berechtigt, nach Betriebsschluss die Kästchen zu öffnen und deren Inhalt zu entsorgen. Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

7. Werbung

Alle Werbeflächen werden ausschliesslich durch die SEAX vermarktet und verwaltet.

8. Veranstaltungen Dritter

Die Anlagen können punktuell an Dritte vermietet werden. Veranstaltungen Dritter sind bewilligungspflichtig. Die Einholung der Bewilligung bei den zuständigen Stellen ist Sache des Veranstalters; die Bewilligung muss der Leitung rechtzeitig vor dem Anlass unterbreitet werden. Ebenso haben Dritte eine Haftpflichtversicherung für Schäden an den gemieteten Anlagen abzuschliessen und diese der Leitung rechtzeitig vor dem Anlass zu unterbreiten.

9. Inkraftsetzung

Diese Hausordnung tritt durch Beschluss der Leitung am 12. Februar 2024 in Kraft.

Chur, 12. Februar 2024

Leitung Sport- und Eventanlagen Chur